

Richtlinien

der Stadt Husum für die Gewährung von Zuwendungen an die im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen vom 09. Mai 1996 in der 2. Änderungsfassung vom 27.03.2025

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Husum kann den im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen und den Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums, die keiner Fraktion angehören, zur Bestreitung ihres sächlichen und personellen Aufwandes für jedes Haushaltsjahr Zuwendungen gewähren.

§ 2

Geldliche Zuwendungen

Jede Fraktion erhält einen Sockelbetrag und einen Anteilsbetrag je Stadtverordneter / Stadtverordnetem.

Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums, die keiner Fraktion angehören, erhalten lediglich einen Anteilsbetrag.

Die jeweilige Höhe richtet sich nach den im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossenen Erläuterungen.

§ 3

Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung dient ausschließlich als finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der Fraktionen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben.

(2) Zulässig ist die Verwendung insbesondere für folgende Zwecke:

- Schulungen zu kommunalpolitischen Themen
- Ausstattung mit Fachliteratur, Fachzeitschriften und Verkündungsblättern usw.
- Telefon und Porto
- Schreibarbeiten
- Informationsreisen, soweit sie zur Willensbildung unverzichtbar sind
- Büroausstattung einschl. der Kommunikationstechnik, soweit sie für die Fraktionsaufgaben angemessen sind. Reisekosten anlässlich von Schulungen und Informationsreisen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen
- Raummieten für Fraktionssitzungen

(3) Ebenfalls zulässig ist die Verwendung für Öffentlichkeitsarbeit, die zum Inhalt hat, über die von den Fraktionen in kommunalen Angelegenheiten im Stadtverordnetenkollegium oder in den Ausschüssen vertretene Auffassung zu informieren, die von den Fraktionen getragenen oder initiierten konkreten kommunalen Maßnahmen, Vorhaben oder Entscheidungen darzulegen oder zu erläutern oder Absichten und Vorstellungen der Fraktionen in Fragen der Stadt Husum darzustellen; Veröffentlichungen, die auf eine Wahlwerbung für die hinter den Fraktionen stehenden Parteien oder Wählergemeinschaften hinaus läuft, darf aus Haushaltsmitteln der Stadt jedoch weder direkt noch indirekt gefördert werden.

- (4) Grundsätzlich unzulässig ist die Verwendung der Zuwendung insbesondere für folgende Zwecke:
- Verzehrskosten
 - Beiträge an parteipolitisch orientierte Einrichtungen
 - Literatur, die sich nicht mit kommunalen Aufgaben befasst
 - Zinsausgaben
 - Präsente und Blumen aus verschiedenen Anlässen
- (5) Vermögensgegenstände, die aus Fraktionszuwendungen angeschafft worden sind, sind an die Stadt Husum abzugeben, wenn die Fraktion nicht mehr im Stadtverordnetenkollegium vertreten ist.
- (6) Die Haushaltsmittel sind übertragbar, soweit sie noch nicht ausgezahlt oder soweit sie rechtzeitig vor dem Jahresabschluss zurückgezahlt worden sind.
- (7) Bei der Verwendung der Zuwendung sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder Verletzung der Haushaltsgrundsätze ist die entsprechende Zuwendung zurückzahlen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

§ 4

Zuwendungszusage und -nachweis

- (1) Den Fraktionen und den fraktionslosen Stadtverordneten wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung, in Wahljahren auch nach Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums, die Höhe der zur Verfügung stehenden Zuwendungen bekanntgegeben.
- (2) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat die/der Fraktionsvorsitzende bzw. haben die fraktionslosen Stadtverordneten bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, in Wahljahren bis zum 31. Januar, einen Verwendungsnachweis in vereinfachter Form (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis mit Auflistung der Ausgabe) dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Husum vorzulegen, das die zweckentsprechende Verwendung der Mittel prüft. Es ist berechtigt, die Buchungsunterlagen einschl. der Belege einzusehen.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst sein Prüfungsergebnis in einem Bericht zusammen. Den Bericht erhalten neben den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadtverordneten der Bürgervorsteher und das Hauptamt.

- (3) Ein Prüfungsrecht des Landrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Grundsätzliche Fragen, die die Zuwendungen an die Fraktionen und die fraktionslosen Stadtverordneten betreffen, sollen im Ältestenrat erörtert werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts unberührt.
- (3) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.

- (4) Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat diese Richtlinien am 08. Mai 1996 beschlossen.
- (5) Die 2. Änderungsfassung dieser Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Husum, 09. Mai 1996

Stadt Husum
Der Magistrat

Kohl
Bürgermeister